

# Werden Sie Gartenfachberater!

Die ÖSV Gartenakademie veranstaltet jeden Winter einen mehrteiligen Gartenfachberater-Kurs und im Laufe des ganzen Jahres Vorträge, Gartenstammtische und Seminare. Mit ihren 25 Referenten und 800 geprüften Gartenfachberatern setzt sie sich für Umwelt- und Naturschutz ein.

## Gartenfachberater-Kurs

Jedes Mitglied kann ein Profi werden! An acht Samstagen während des Winters unterrichten ausgewiesene Gartenexpertinnen und -experten Grundlegendes und Spezielles über den Garten. Erfahren Sie mehr über Obst- und Gemüse, Kräuter und Beeren sowie über umweltschonenden Pflanzenschutz. Der Kurs wird mit einer Prüfung abgeschlossen; danach erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihre Ausweise und sind GartenfachberaterIn.

Der nächste Kurs beginnt am 19. Oktober im Siedlerhaus Marchtrenk. Der Kursbeitrag beträgt € 150,- für 48 Stunden Fachvorträge und umfangreiche Unterlagen (für 35 Teilnehmer).  
Anmeldung: [frickh.wilhelm@tmo.at](mailto:frickh.wilhelm@tmo.at)

## Gartenstammtisch

In Oberösterreich findet jedes Quartal ein Landesgartenstammtisch in einem Viertel des Landes statt. 15 bis 60 Gartenfachberater und viele Garteninteressierte kommen zu diesen



Selbstversorger-Gartenseminar in Roswitha Adamsmairs Garten in Vorchdorf

Veranstaltungen. Im südlichen Niederösterreich lädt der Siedlerverein Felixdorf mit seiner neuen Gartenfachberaterin Ada Leisenz ab jetzt regelmäßig zu Gartenstammtischen ein.

## Seminare und Vorträge

Nicht nur als Weiterbildung für unsere GartenfachberaterInnen, sondern für alle interessierten Mitglieder bieten wir laufend Halbtags-

und Ganztagsseminare, um ganz bestimmte Gartenthemen genauer zu behandeln, z. B. neue Schaderreger, Klimawandel, Rasen- und Heckenpflege, Gartenplanung, Selbstversorger-Garten, Wildkräuter, Pilze und Beeren. Die Liste der Vortragenden der Gartenakademie ist auf der Homepage des ÖSV unter Ihr Nutzen/Beratungen zu finden (100 Vorträge/25 Vortragende).

Informationen: [www.siedlerverein.at](http://www.siedlerverein.at)  
Willi Frickh, Leitung Gartenakademie

## ÖSV Mitgliedschaft

### Beratungen, Versicherungen, Rabatte und Geräteverleih

- Zusendung des kostenlosen Magazins „Siedlerzeitung“ mit vielen Fachartikeln
- Kostengünstige Haus- und Grundhaftpflichtversicherung bis zu einer Pauschalhaftpflichtversicherungssumme von € 600.000,- ; jährliche Prämie € 1,45.
- Kostengünstige Eigenheim-Rechtsschutzversicherung: Pro Schadensfall stehen bis zu € 30.000,- für gerichtliche und außergerichtliche Kosten – ohne Selbstbehalt – zur Verfügung; jährliche Prämie € 1,45.
- Private Rechtsschutzversicherung für alle möglichen Bereiche: bis zu minus 40 %
- E-Bike Teilkasko-Versicherung mit Haftpflicht zu Siedlerpreisen
- Unfallversicherung für alle ÖSV-Mitglieder und deren Angehörige um einen Jahresbeitrag von € 9,- bis € 90,- pro Person – OHNE ALTERSLIMIT!
- Kostenlose Rechtsberatung durch unsere Rechtsanwälte und Notare
- Kostenlose Gartenberatung durch die GartenfachberaterInnen
- Hilfe im Katastrophenfall
- Thermische Beratungen und Energieausweise zu speziellen Siedlerpreisen
- Einkaufsgutscheine für XXXLutz: minus 8 % ab € 50,-
- OÖ Gärtnergutscheine und Bellaflora-Gutscheine: minus 10 %
- Thermengutscheine Bad Hall, Bad Schallerbach, Bad Ischl, Geinberg und Köflach (Nova): minus 10 %
- Therme Oberlaa: Ermäßigung
- Spezielle Thermen-Gutscheine in Bad Füssing
- OBI: mit der Mitgliedskarte minus 10 %, ausgenommen Aktionswaren
- Jedes neue Mitglied erhält einen Gutschein von OBI.
- Bauhaus und andere Baumärkte: minus 5–10 %
- Einkaufsrabatte bei Gas und Strom in allen Bundesländern bei den unterschiedlichsten regionalen Anbietern
- Viele Begünstigungen bei einheimischen und regionalen Firmen
- Ermäßigung bei Eintrittskarten in die Landesgartenschau

Weitere Vorteile erfahren Sie bei den örtlichen Vereinen. Werden Sie noch heute Mitglied, es zahlt sich aus!

Tel. 01/545 12 86 oder 01/545 37 36  
E-Mail: [siedlerverband@siedlerverband.at](mailto:siedlerverband@siedlerverband.at)

## DER PRÄSIDENT BERICHTET

# Was den Siedlerverband bewegt

Liebe Siedlerinnen und Siedler!

Wir können auf viele Aktivitäten unserer Vereine in den vergangenen Monaten zurückblicken – ob bei den vielen Pflanzenmärkten, Jahreshauptversammlungen oder der Messe „Blühendes Österreich“. Es zeigt uns, wie wichtig es ist, präsent zu sein, da die Neuanmeldungen in den ersten Monaten stark gestiegen sind. Diese Entwicklung freut mich besonders, denn ich betrachte sie als Bestätigung der im Vorstand getätigten Beschlüsse und der eingeschlagenen Richtung.

Ich ergreife die Gelegenheit, um mich bei Wilhelm Frickh, unserem Leiter der Gartenakademie des ÖSV, recht herzlich zu bedanken, dass er diese mit so großem Engagement führt. Jedes Jahr bilden wir 30 bis 60 neue Gartenfachberaterinnen und -berater aus, die ihr Wissen an die Mitglieder des ÖSV weitergeben. Diese Ausbildung soll in allen Bundesländern übergreifend angeboten werden.

Wir können im Verband nun auch auf eine neue Rechtsberatung hinweisen, da es immer wichtiger

wird, in Rechtsangelegenheiten gut informiert zu sein. Jeden 1. und 3. Montag im Monat, jeweils von 15.30 bis 18.30 Uhr, wird Mag. Markus Geihse der für die Rechtsberatung im Verband zur Verfügung stehen. Sollten Funktionärinnen oder Funktionäre Bedarf an rechtlicher Beratung haben, so können auch sie sich in diesen Zeiten an Mag. Geihse wenden.

Ich möchte mich hiermit bei unserer bisherigen Rechtsberaterin Dr. MMag. Susanne Freyer für die gute Zusammenarbeit und rechtliche Vertretung sowie für ihre Fachbeiträge in unserer Siedlerzeitung herzlich bedanken. Wir wünschen ihr für die Zukunft alles Gute!

Als neuer Verbands-Rechtsanwalt konnte in der Zwischenzeit Dr. Ulrich Frysak gewonnen werden. Die genaue Vorstellung der Rechtsberater bzw. des Rechtsbeistandes erfolgt in der nächsten Ausgabe der Siedlerzeitung.

Dank der Neugestaltung der Siedlerzeitung erhalten wir immer mehr Bilder und Texte von Vereinen. Um den Seitenumfang einzuhalten, müssen wir daher die Beiträge auf 500 Anschläge begrenzen und uns Kürzungen von Texten und den Verzicht auf manche Fotos vorbehalten. Ich bitte Sie dafür um Ihr Verständnis!

Ich wünsche Ihnen  
einen schönen Sommer!  
Präsident Helmut Löschl



## INHALTSVERZEICHNIS

ÖSV Gartenakademie und Vorteile der Mitgliedschaft	2
Aktuelles aus dem Verband	3
Der Schwimmteich als Naturerlebnis	4
Live Garten-Tipps von Karl Ploberger	7
Komm mit zur Gartenroas!	7
Gesunder Garten	8
Die Polizei rät zur Vorsorge: Urlaubszeit	10
Vorschriften zum Ziehen von Anhängern	12
Rechtsberatung: Der Fall des geblendeten Nachbarn	13
Technik im Trend: Nutzung von Regenwasser	14
Rubrik „Quer durch den Gemüsegarten“	16
Gartenkalender für den Sommer	17
Gute Schwammerln: Hexenröhrling	20
Aktuell aus den Vereinen	21
Termine, Impressum	30
Versicherung für E-Bikes und E-Scooter	31
Zu guter Letzt: Gärtnern zwischen Tür und Angel	32

Redaktionsschluss der nächsten Ausgabe ist der 26. Juli 2019

Beiträge und Fotos senden Sie bitte an: [office-ooe@siedlerverband.at](mailto:office-ooe@siedlerverband.at)

# Vorschriften zum Ziehen von Anhängern



Beim Ziehen von Anhängern dürfen die Gewichtslimits nicht überschritten werden. Auch die richtige Beleuchtung und Bereifung sowie die Beladungsvorschriften sind zu berücksichtigen.

## Eintrag im Zulassungsschein

Wird an einem Fahrzeug eine Anhängervorrichtung angebracht, ist eine Eintragung in die Fahrzeugpapiere erforderlich (Genehmigungspflicht!). Zu empfehlen ist es, die Anhängerkupplung bei der örtlichen Zulassungsstelle auch in den Zulassungsschein eintragen zu lassen oder zumindest eine Kopie der Typenschein-Eintragung auf allen Fahrten mitzuführen. Bei einer Kontrolle unterwegs gilt dies als Nachweis für die ordnungsgemäße Eintragung. Es besteht die Möglichkeit, bei der Genehmigung eines Anhängers eine bestimmte Bandbreite für das höchstzulässige Gesamtgewicht anzugeben. Umtypisierungen sind später nicht mehr notwendig, es kann das im Hinblick auf ein geändertes Zugfahrzeug erforderliche neue höchste

zulässige Gesamtgewicht des Anhängers innerhalb der vorgegebenen Bandbreite ausgewählt und bei der Zulassungsstelle festgelegt werden.

## Ausnahmen von der Genehmigungspflicht

- Im Typenschein sind bereits eine oder mehrere Anhängerkupplungen genehmigt; Nachrüstung des KFZ mit selber Marke und Type (E-Zeichen und Prüfnummer).
- Der Zulassungsbesitzer kann nachweisen, dass für die Anhängerkupplung eine Genehmigung nach EG-Richtlinie 94/20 vorliegt, aus der hervorgeht, dass diese für das in Frage kommende Fahrzeug als geeignet erklärt wurde. Nachweis und Beschreibung der Anhängervorrichtung (Marke, Type, Gewicht, Stützlast, max. Anhängelast usw.) erhält

man beim Kauf einer genehmigten Kupplung.

- Die Anhängervorrichtung verfügt über eine Genehmigung und ein Prüfzeichen entsprechend der ECE Regelung Nr. 55.

## Lenkerberechtigung

Mit dem Führerschein der Klasse B dürfen

- leichte Anhänger bis 750 kg höchstzulässiges Gesamtgewicht (höchstzulässige Gesamtmasse des Gespanns von maximal 4.250 kg) und
  - schwere, auflaufgebremste Anhänger mit höchstzulässiger Gesamtmasse der Fahrzeugkombination von 3.500 kg (Eigenwicht plus Beladung) geführt werden.
- Für andere Lenkerberechtigungen (Führerschein B96, BE oder C1E) gelten andere Bestimmungen.

## Die geltenden Tempolimits ◆◆◆◆◆

	mit leichtem Anhänger	mit schwerem Anhänger
Ortsgebiet	50 km/h	50 km/h
Freilandstraße	100 km/h	80 km/h
Autobahn	100 km/h	80 km/h

*Bereifung: Es gelten bei Anhängern dieselben Bestimmungen wie bei Winterreifenpflicht für PKW.*

## Blinker-Kontrolleinrichtung

Der Lenker muss vom Lenkerplatz erkennen können, ob die Blinkleuchten des Fahrzeuges und des damit gezogenen Anhängers funktionieren. Kann die Funktion der Anhängerblinker mit der Kontrolleinrichtung des Zugfahrzeuges mitkontrolliert werden, ist keine gesonderte Kontrolleinrichtung notwendig. Ist dies nicht der Fall, dann muss eine

optische Kontrolleinrichtung für den Anhänger im Zugfahrzeug vorhanden sein.

## Aufschriften

An Anhängern (ausgenommen Wohnanhänger) müssen an der rechten Außenseite vollständig sichtbar, dauerhaft gut lesbar und unverwischbar angeschrieben werden:

- Name und Adresse des Zulassungsbesitzers
- das Eigengewicht
- das höchste zulässige Gesamtgewicht (es kann auch eine Bandbreite angegeben werden)
- die höchsten zulässigen Achslasten
- die höchste zulässige Nutzlast

## Stütz- und Anhängelast

Die Stützlast ist die Kraft, die bei Anhängern ohne ausreichenden Achsabstand (z. B. PKW-Anhänger mit nur einer Achse oder einem Achsabstand unter einem Meter) auf die Anhängervorrichtung des Zugfahrzeugs wirkt. Die zulässige Stützlast des Anhängers ist im Zulassungsschein vermerkt und darf nicht überschritten werden. Gemessen werden kann die Stützlast mit einer entsprechend starken Federwaage am Kuppelungsteil des Anhängers. Auch die im Zulassungsschein festgesetzte Anhängelast darf nicht überschritten werden (ausgenommen bei als Allrad gekennzeichneten „G“-Fahrzeugen). Ein Sicherungsseil muss angebracht werden.

Für jeden Anhänger über 750 kg höchstzulässiges Gesamtgewicht ist ein Unterlegkeil Pflicht.

## Ladungssicherung

Die Ladung muss ausreichend gesichert sein, entweder mit Netz oder Spanngurten in ausreichender Anzahl – bei schwerer Beladung wäre eine Antirutschmatte von Vorteil. Bei Antirutschmatten verringert sich die Anzahl der Spanngurte.  
*Helmut Löschl/Quelle: ÖAMTC und KFG, STVO*

## ALLES WAS RECHT IST

Die Rechtsberater informiert

# Der Fall des geblendeten Nachbarn

Die Erstberatung ist kostenlos!

Familie W. baute an ihr Haus einen Wintergarten mit Satteldach an und brachte darauf auch eine **Solaranlage** an. Die sehr niedrig montierten Sonnenkollektoren waren in Richtung des Hauses der Nachbarn von W. geneigt. Von April bis September kam es dadurch zu einer **Reflexion des Sonnenlichts**, was dazu führte, dass in einem Zeitraum von zwei bis drei Stunden ein etwa 20 cm breites Lichtband über den Balkon und die Terrasse der Nachbarn wanderte. Das Licht war dabei so grell wie bei einem direkten Blick in die Sonne. Ohne Sonnenschutz führte ein Blick der Nachbarn in Richtung des Wintergartens der Familie W. schon nach wenigen Sekunden zu Augenschäden.

Familie W. wurde von ihren Nachbarn **auf Unterlassung geklagt**, weil ein Umbau der Solaranlage für Familie W. nicht in Frage kam. Ein Umbau hätte bis zu € 15.000,- gekostet. Vor dem Erstgericht hatte die Unterlassungsklage Erfolg. Das **Erstgericht** argumentierte damit, dass die Blendung eine wesentliche Beeinträchtigung ist. Das Aufstellen eines Sonnenschirms ist den Nachbarn zur Abwehr der Lichtstrahlen nicht dauerhaft zumutbar. Das **Berufungsgericht** sah das aber anders und ließ Familie W. gewinnen. Das Aufspannen eines Sonnenschirms sei den Nachbarn über einen Zeitraum von zumindest zwei Stunden zumutbar und damit seien keine hohen Kosten verbunden.

Die beeinträchtigten Nachbarn legten sofort gegen das Berufungsurteil ein Rechtsmittel an den **Obersten**

**Gerichtshof** ein und gewannen mit ihrer **Unterlassungsklage**. Der Oberste Gerichtshof stellte das Ersturteil wieder her. Den beeinträchtigten Nachbarn ist es nach der Beurteilung des Obersten Gerichtshofes nicht zumutbar, täglich zwei Sonnenschirme – einen für die Terrasse, einen für den Balkon – aufzustellen, um nicht von Nachbarns Sonnenkollektoren geblendet zu werden. Abgesehen davon hatte Familie W. nicht einmal angeboten, die Kosten dieser Abwehrmaßnahme zu übernehmen oder Maßnahmen gegen die Blendung zu setzen. Schlussendlich wird Familie W. ihre Solaranlage so umbauen müssen, dass das Sonnenlicht nicht mehr reflektiert wird.

Für alle nachbarschaftsrechtlichen Fragen und daraus resultierende oder bereits laufende Gerichtsverfahren steht Ihnen Mag. Roman Wagner von der Wagner Rechtsanwälte GmbH gerne zur Verfügung. Die Erstberatung in Form eines persönlichen Besprechungstermins ist kostenlos.



Mag. Roman Wagner





TECHNIK IM TREND

# Kostenloses Wasser, ein Leben lang!



Die Nutzung von Regenwasser in Haus und Garten trägt dazu bei, wertvolle Trinkwasser-Vorkommen und den eigenen Geldbeutel zu schonen.

Österreich ist ein sehr wasserreiches Land. Aber auch hierzulande häuften sich in den vergangenen Jahren Trocken- und Hitzeperioden. „Der Sommer 2018 war besonders prägend“, sagt Kurt Schütter, Fachmann für Regenwasser-Nutzung und Geschäftsführer der Firma Schütter Behältercenter in Vöcklabruck, „in vielen Regionen war die Lage hinsichtlich Wasserversorgung ziemlich angespannt, teilweise mussten die Trinkwasserbehälter der Gemeinden mit Wasser aus den Nachbargemeinden befüllt werden. Diese Knappheit hat viele Menschen für das Thema Wasserverbrauch und den sparsamen Umgang mit Trinkwasser sensibilisiert.“ Hochwertiges Trinkwasser für die Toilettenspülung zu nutzen, ist aus seiner Sicht eine Vergeudung

wertvoller Ressourcen und auch teuer. Regenwasser als Brauchwasser zu nutzen, ist das Gebot der Stunde.

### 200.000 Liter Wasser

Ein Vier-Personen-Haushalt benötigt durchschnittlich 200 m<sup>3</sup> (200.000 Liter) Trinkwasser pro Jahr. Täglich werden etwa 135 Liter Trinkwasser pro Person verbraucht, wovon jedoch nur zwei Prozent tatsächlich zum Trinken oder Kochen verwendet werden. Der Großteil des Trinkwassers wird in Österreich für Baden, Duschen, Körperpflege, WC-Spülung und Wäschewaschen gebraucht. Vor allem die Toilettenspülung schlägt sich mit 35 Litern täglich als größter Wasserverbraucher zu Buche.

### 50 % Trinkwasser sparen

Durch die Nutzung von Regenwasser können bis zu 50 % Trinkwasser in einem Haushalt eingespart werden. Überall dort, wo die Verwendung von Trinkwasser nicht unbedingt erforderlich ist, kann stattdessen Regenwasser genutzt werden, etwa für die Toilettenspülung, das Wäschewaschen, die Autopflege und natürlich für die Gartenbewässerung.

### Regenwasser-Nutzung

Die einfachste Methode, Niederschlagswasser aufzufangen, besteht in der Verwendung einer Regentonne. Je nach den gewünschten Einsatzbereichen stehen aber auch technisch ausgereifte Systeme mit größerem Volumen zur Verfügung. So kann das Wasser in hochwertigen Kunststofftanks gesammelt und durch eine entsprechende technische Infrastruktur auch im Haushalt verwendet werden.

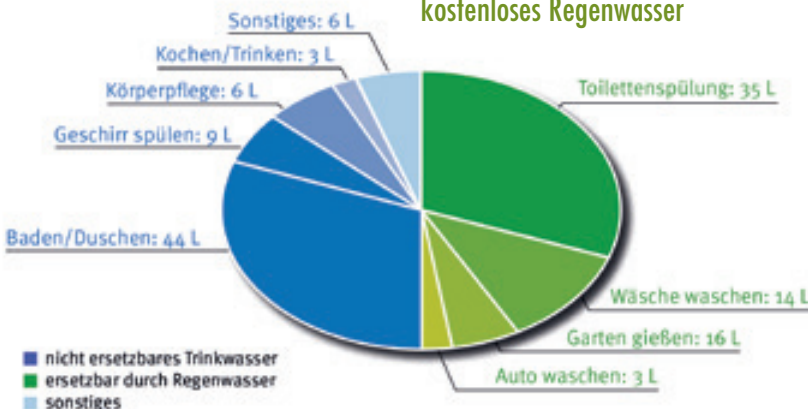
Die Größe der Auffangtanks ist abhängig von der jeweiligen Nutzung, dem Wasserverbrauch und der Jahresniederschlagsmenge im Wohngebiet.

Werden auch die Toilettenspülung und die Waschmaschine mit Regenwasser versorgt, liegt das benötigte Tankvolumen bei durchschnittlich 1.500 bis 2.000 Litern pro Person. „Bei einem Vier-Personen-Haushalt sollte die Tankgröße bei 6.000 bis

## Durchschnittlicher Wasserverbrauch pro Tag in Österreich

Dazu benötigen Sie Trinkwasser

Verwenden Sie in diesen Bereichen kostenloses Regenwasser



8.000 Litern liegen; wenn man über einen großen Garten verfügt, können es auch 10.000 Liter sein“, empfiehlt Kurt Schütter.

### Tanks in der Erde

Unterirdisch werden Regenwassertanks aus zwei Gründen eingebaut: Zum einen wird das Wasser so vor Frost und Kälte geschützt und ist dadurch immer gleich temperiert; zum anderen ist das gespeicherte Regenwasser vor UV-Einstrahlung und der daraus folgenden Algenbildung geschützt – die Wasserqualität bleibt erhalten.

Nutzungssysteme für Regenwasser mit Tank, Filter, Pumpe und Systemsteuerung sind heute Stand der Technik und können sowohl in Neubauten wie auch bei bestehenden Gebäuden integriert werden.

Bei Nachrüstungen zur Gartenbewässerung empfiehlt Experte Schütter den Einbau eines Flachtanks, da durch diese Bauweise der nötige Aushub minimiert wird.

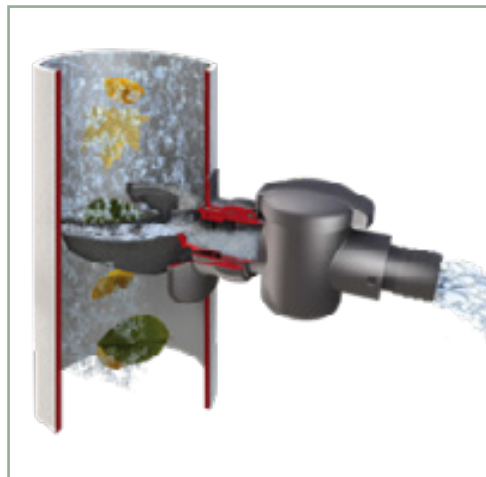
### Regenwasser zum Gießen

Für Pflanzen gibt es kein besseres Gießwasser als Regenwasser! Sauber, weich und wohltemperiert fällt es kostenlos vom Himmel. Kaltem und oft hartem, sehr kalkhaltigem Leitungswasser ist es daher vorzuziehen.

Regentonnen müssen nicht unbedingt immer grün und rund sein. Mittlerweile gibt es eine Vielzahl an dekorativen Regentanks in verschiedenen Formen und Farben. Passend zu beinahe jedem Haus kann man zwischen rustikalen und modernen Bauformen der Tanks wählen.

*Johann Hamedinger, Gartenfachberater*

Hier können Sie richtig viel Trinkwasser einsparen:



Für den idealen Anschluss an das Fallrohr werden heute spezielle Filter eingesetzt. Sie filtern nicht nur das kostbare Regenwasser, sondern verhindern auch ein Überlaufen des Behälters.

## KOSTENLOSES WASSER – EIN LEBEN LANG!



### Regenwassernutzung für Haus und Garten

Trinkwasser sparen – Regenwasser nutzen. So lautet die Devise in Zeiten trockener Sommermonate und ständig steigender Wasserpreise. Regenwassernutzanlagen sind die Lösung, mit der Sie Ihren Trinkwasserverbrauch um bis zu 50 % reduzieren können.

### Flachtank Platin 1500 - 65.000 L

- Minimale Einbautiefe, dadurch geringe Einbauzeit und -kosten
- Grundwasserstabil
- PKW-befahrbar

